

## **Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

### Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

#### A. Zielsetzung

Die Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten,

- alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur Spielzeug in den Verkehr gebracht werden kann, das den in der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entspricht;
- das Inverkehrbringen von den Bestimmungen der Richtlinie entsprechendem Spielzeug nicht zu behindern;
- von der Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen auszugehen, wenn das Spielzeug entsprechend den harmonisierten europäischen Normen oder entsprechend dem auf die Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen geprüften Baumuster hergestellt ist.

Die Erklärung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen muß durch Anbringung des EG-Zeichens auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung erfolgen. Die für die Baumusterprüfung zugelassenen Stellen müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt sein.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 88/378/EWG durch Erlass einer Verordnung nach dem Gerätesicherheitsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Verwaltungskosten für die Länder, die für die Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz zuständig sind, dürften sich durch die Neuregelung nicht erhöhen. Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise für Spielzeug sind möglich. Etwaige Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten und daher nicht bezifferbar.

**Bundesrat**

**Drucksache 576/89**

19.10.89

AS - G - R - Wi

**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 18. Oktober 1989

121 (311) - 680 30 - Sp 10/89

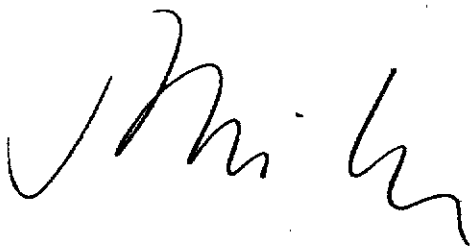
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und  
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

## Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Vom ....

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Spielzeug. Spielzeug sind alle Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

(2) Die in Anhang I der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG Nr. L 187 S. 1) aufgeführten Erzeugnisse einschließlich Zündplättchen gelten nicht als Spielzeug im Sinne dieser Verordnung.

(3) § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bleibt unberührt.

### § 2

#### Sicherheitsanforderungen

Spielzeug darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den in Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG angegebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen auch unter Berücksichtigung der Dauer seines vorhersehbaren und normalen Gebrauchs entspricht und bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten nicht gefährdet.

§ 3.

EG-Zeichen

(1) Beim Inverkehrbringen muß das Spielzeug mit dem EG-Zeichen versehen sein, durch das der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß das Spielzeug entweder

1. vollständig entsprechend den harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat, hergestellt ist oder
2. mit dem Baumuster übereinstimmt, für das eine nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 88/378/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie bescheinigt hat, daß es den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach § 2 entspricht.

(2) Für das Spielzeug müssen vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder, wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen sind, von demjenigen, der das Spielzeug erstmals in Verkehr bringt, folgende Angaben verfügbar gehalten werden:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1
  - a) Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte des Spielzeugs,
  - b) Angaben über Entwurf und Herstellung des Spielzeugs,
  - c) Angaben über die Mittel, durch welche die Übereinstimmung mit den europäischen harmonisierten Normen bei der Herstellung des Spielzeugs sichergestellt wird,  
und
  - d) gegebenenfalls die Baumusterprüfbescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift davon,

2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2

- a) Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte,
- b) Beschreibung
  - aa) der Herstellung und
  - bb) der Mittel, durch welche der Hersteller die Übereinstimmung mit dem geprüften Muster sicherstellt, für das die Prüfbescheinigung erteilt ist, sowie
- c) Kopien der Unterlagen, die einer zugelassenen Stelle zum Erwerb der Baumusterprüfbescheinigung vorgelegt wurden und
- d) die Baumusterprüfbescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift davon.

(3) Wenn die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden, kann die zuständige Behörde verlangen, daß bis zum Ablauf einer von ihr bestimmten Frist die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den harmonisierten Normen oder den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von einer zugelassenen Stelle nach Absatz 1 Nr. 2 geprüft wird. Die Kosten dieser Prüfung trägt der nach Absatz 2 Verpflichtete. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Spielzeug zu Unrecht mit dem EG- Zeichen versehen ist oder ein Spielzeug bei einer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten gefährdet.

§ 4

EG-Kennzeichnung

(1) Das EG-Zeichen nach § 3 muß auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. In gleicher Weise müssen der Name, gegebenenfalls die Firma oder das Zeichen, sowie die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Einführers in der Gemeinschaft angebracht sein. Bei kleinem Spielzeug sowie bei Spielzeug, das aus kleinen Bauteilen besteht, können das EG-Zeichen und die Angaben nach Satz 2 in der gleichen Weise auf einem Etikett oder einem Begleitzettel angebracht werden. In diesem Fall muß der Verbraucher darauf hingewiesen werden, daß die entsprechenden Angaben aufbewahrt werden sollten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 dürfen abgekürzt werden, wenn der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer aus der Abkürzung gut erkennbar ist.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden. Das EG-Zeichen soll in Form des in der Anlage abgebildeten Zeichens verwendet werden.

§ 5

Gebrauchshinweise und Gebrauchsvorschriften

Im Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG aufgeführtes Spielzeug darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit den dort angegebenen Gefahrenhinweisen und Gebrauchsvorschriften in deutscher Sprache versehen ist.

§ 6

Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen mindestens die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 88/378/EWG erfüllen und nach § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstellen bestimmt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
2. entgegen § 5 Spielzeug ohne die vorgeschriebenen Gefahrenhinweise oder Gebrauchsvorschriften in den Verkehr bringt.

§ 8

Übergangsfrist

Auf Spielzeug, das vor dem 1. Januar 1990 hergestellt worden ist, ist § 4 erst ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden.



§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

CE

BegründungI. Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland wird Spielzeug sowohl vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) als auch von dem des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetzes (LMBG) erfaßt.

Während das LMBG ein Herstellungs- und Verkehrsverbot für Spielzeug enthält, daß aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, legt das Gerätesicherheitsgesetz ein Mindestniveau für die technisch konstruktive Sicherheit fest, indem es bestimmt, daß Spielzeug den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen muß. Nach der Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG - im folgenden "Spielzeugrichtlinie" genannt) muß das Spielzeug jedoch auch konstruktiv so beschaffen sein, daß es bei der bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten nicht gefährdet. Hierzu müssen die im Anhang der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sein. Zur Konkretisierung dieser wesentlichen Sicherheitsanforderungen bestehen europäische harmonisierte Normen. Diese sind jedoch nicht verbindlich, sondern haben lediglich die (widerlegbare) Vermutung für sich, daß ein entsprechend diesen Normen hergestelltes Spielzeug mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt. Die Richtlinie folgt damit der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABl. EG Nr. C 136 S. 1).

Entsprechend dieser Konzeption wird der freie Warenverkehr für alle Produkte hergestellt, die den in den Harmonisierungsrichtlinien festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen und mit dem EG-Zeichen versehen sind. Der Nachweis der Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen kann im Fall der Spielzeugrichtlinie jedoch nur dadurch geführt werden, daß das Spielzeug entweder vollständig entsprechend den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen hergestellt ist oder mit einem Baumuster übereinstimmt, für das dem Hersteller durch eine zugelassene Prüfstelle bescheinigt wurde, daß es mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt. An die Anbringung des EG-Zeichens sind zudem bestimmte Herstellerpflichten gebunden, die eine Kontrolle seiner Berechtigung möglich machen.

Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Spielzeugrichtlinie soll dadurch herbeigeführt werden, daß die im Anhang der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung des EG-Zeichens in einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GSG verbindlich gemacht werden. Ferner wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz den für die Überwachungstätigkeit der Behörden in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen angepaßt. Die zuständigen Behörden haben danach ihre Überwachungstätigkeit darauf zu beschränken, durch Stichprobenkontrollen festzustellen, ob das EG-Zeichen zu Recht auf dem Spielzeug angebracht ist. Stellen sie fest, daß mit dem EG-Zeichen versehenes Spielzeug eine Gefahr für die Benutzer oder Dritte darstellt, können sie wie bisher eine Untersagungsverfügung nach § 5 Gerätesicherheitsgesetz erlassen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1:

Diese Vorschrift definiert den Begriff "Spielzeug" und regelt damit den Geltungsbereich der Verordnung.

In Absatz 2 werden bestimmte Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Dies dient in erster Linie der Klarstellung und Abgrenzung. Darüber hinaus wird damit u.a. in einigen Fällen dem Bedürfnis der Mitgliedstaaten zur Beibehaltung ihrer derzeitigen nationalen Regelungen Rechnung getragen.

In Absatz 3 wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, daß § 30 LMBG, der nicht über die Regelung der Spielzeugrichtlinien hinausgeht, unberührt bleibt. Es handelt sich um eine rein deklaratorische Klausel, mit der deutlich gemacht werden soll, daß die Spielzeugrichtlinie sowohl durch das GSG als auch durch das LMBG umgesetzt wird.

Zu § 2:

Die Vorschrift bestimmt entsprechend den Vorgaben der Spielzeugrichtlinie die Ziel- und Zweckrichtung der Verordnung: Es soll nur Spielzeug auf den Markt gebracht werden können, das keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit darstellt.

Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen sind nicht in der Vorschrift selbst enthalten, sondern sie sind im Anhang II der Spielzeugrichtlinie, auf den Bezug genommen wird, aufgelistet. Hauptkriterien für die Festlegung des Sicherheitsgrades sind - unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern - die bestimmungsgemäße Verwendung, der voraussehbare Gebrauch sowie die gesamte übliche und voraussichtliche Verwendungsdauer. Während des gesamten Verwendungszeitraumes muß die Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsgrades gewährleistet sein.

Die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen unterscheiden zwischen allgemeinen und besonderen Gefahren und legen dementsprechend das zu erreichende Maß an Sicherheit fest.

Es erschien zweckmäßig, auf den Katalog des Anhanges II der Spielzeugrichtlinie zu verweisen, weil dadurch in jedem Fall eine vollständige Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erreicht wird.

Zu § 3:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 5 und 8 der Spielzeugrichtlinie und erklärt den Inhalt und den Aussagewert des EG-Zeichens.

In den Nrn. 1 und 2 des Absatzes 1 wird klargestellt, welche Aussage mit der Anbringung des EG-Zeichens bei normenkonform hergestelltem (Nr. 1) und bei nicht normenkonform hergestelltem (Nr. 2) Spielzeug getroffen wird.

Um eine wirksame Überwachung und Kontrolle sicherzustellen, enthält § 3 in Absatz 2 Regelungen darüber, welche Angaben und Unterlagen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter verfügbar halten muß.

Die Regelung des Absatzes 3 dient dazu, die Verfügbarkeit der Unterlagen in jedem Fall sicherzustellen, d.h. daß auch dann ein Zugriff auf die Unterlagen möglich ist, wenn der Hersteller oder sein Bevollmächtigter außerhalb der EG niedergelassen sind. Die zuständige Behörde wird dazu ermächtigt, bei Verletzung der nach Absatz 2 bestehenden Verpflichtungen einen Nachweis über die Sicherheit des Spielzeugs zu verlangen. Dieser Nachweis besteht in der Prüfung des Spielzeugs durch eine zugelassene Stelle auf Kosten des Verpflichteten. Das gleiche soll für den Fall gelten, daß sich nachträglich Sicherheitsmängel herausstellen und die zuständige Behörde aufgrund dessen zu einer Überprüfung veranlaßt wird.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt die Durchführung der Kennzeichnung entsprechend Artikel 11 der Spielzeugrichtlinie. Jedes Spielzeug oder seine Verpackung müssen mit dem EG-Zeichen und weiteren Angaben gekennzeichnet sein. Durch die dem EG-Zeichen beigefügten Angaben kann festgestellt werden, wer für die Sicherheit des Spielzeugs verantwortlich ist. Dieses Ziel darf auch durch Abkürzungen nicht unterlaufen werden. Sofern Abkürzungen gewählt werden, muß sichergestellt sein, daß der Verantwortliche gut erkennbar bleibt.

Um Irrtümer zu vermeiden, enthält Absatz 3 eine klarstellende Regelung dahingehend, daß dem EG-Zeichen ähnliche Symbole nicht verwendet werden dürfen. Für das EG-Zeichen selbst enthält die Richtlinie keine verbindliche Darstellung. Ein einheitliches Symbol erscheint jedoch zweckmäßig. Absatz 3 Satz 2 enthält daher eine Empfehlung, das in der Anlage abgebildete Zeichen zu verwenden.

Zu § 5:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 5 der Spielzeugrichtlinie. Dieser Artikel schreibt unter Bezugnahme auf den Anhang IV der Spielzeugrichtlinie vor, daß bestimmten Arten von Spielzeug bestimmte Gefahrenhinweise oder Gebrauchsvorschriften beigefügt werden müssen, deren Notwendigkeit sich aus bestimmten Eigenschaften oder Verwendungszwecken des Spielzeugs ergibt.

Artikel 11 Abs. 5 Satz 2 der Spielzeugrichtlinie sieht ausdrücklich vor, daß die Mitgliedstaaten diese Hinweise und Vorschriften in ihrer Landessprache verlangen können. Dementsprechend sieht § 5 für diese Angaben vor, daß sie in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen. Auf diese Weise ist ein größtmöglicher Schutz der Verbraucher vor diesen besonderen Gefahrenlagen gewährleistet. Im übrigen wird auf den Wortlaut des Anhang IV der Spielzeugrichtlinie Bezug genommen.

Zu § 6:

Aufgrund des Artikels 9 der Spielzeug-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Stellen zu bestimmen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung beauftragt sind und diese Stellen der Kommission mitzuteilen. § 6 trifft die dafür erforderliche innerstaatliche Regelung und bestimmt, daß die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben werden. Bei der Auswahl dieser Stellen muß berücksichtigt werden, daß sie mindestens den Anforderungen des Anhangs III der Spielzeug-Richtlinie entsprechen und außerdem als Prüfstelle nach § 3 Abs. 4 GSG benannt sind. Voraussetzung für eine Zulassung ist dabei u.a., daß die Prüfstelle die Gewähr dafür bietet, daß aufgrund ihrer personellen, fachlichen und sachlichen Ausstattung verlässliche Prüfungen durchgeführt werden. Bei der Benennung wird der Prüfstelle die Einhaltung der bei der Durchführung der Baumusterprüfung nach Artikel 10 der Spielzeugrichtlinie zu beachtenden Pflichten zur Auflage gemacht.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

Zu § 8:

Die Vorschrift sieht eine Übergangsfrist für die Kennzeichnungspflicht nach § 4 der Verordnung bis zum 1.1.1991 vor. Spielzeug, das vor dem 1.1.1990 hergestellt ist, muß erst ab dem 1.1.1991 mit der EG-Kennzeichnung versehen sein.

Diese Regelung erscheint notwendig, damit die Spielwarenindustrie auch technisch in die Lage versetzt wird, ihrer Kennzeichnungspflicht nachzukommen.



Zu § 9:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zum Anhang:

Im Anhang ist ein EG-Zeichen-Muster abgebildet.

Die Spielzeug-Richtlinie selbst sieht keine verbindlichen Vorschriften über das EG-Zeichen vor, außer daß dieses sichtbar, leserlich und dauerhaft am Spielzeug oder auf der Verpackung anzubringen ist. Die Kommission hat jedoch erklärt, daß sie beabsichtigt, einen Vorschlag für eine Richtlinie über das EG-Zeichen auszuarbeiten, das auf allen Erzeugnissen angebracht werden soll, die unter Richtlinien nach der "neuen Konzeption" fallen, und bis dahin die Verwendung des im Anhang abgebildeten Musters empfohlen.

21.12.89

**Beschluß**

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g e n

zur

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

1. Zur Verordnung

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, daß die Sicherheit von Spielzeug verbessert werden soll. Er bedauert jedoch, daß die chemischen Merkmale von Spielzeug in Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG durch § 2 dieser Verordnung aufgrund der Ermächtigung des Gerätesicherheitsgesetzes und nicht gestützt auf die Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, wo sie fachsystematisch hingehören, geregelt werden. Dies hat zur Folge, daß mit Erlaß dieser Verordnung hinsichtlich chemischer Anforderungen an Spielzeug unzumutbare Zuständigkeitsverlagerungen in Bundesländern eintreten, ohne daß dort die für die Regelung von Zuständigkeiten vorgegebenen Rechtssetzungsverfahren durchlaufen werden.

Da die Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht ausreichen, um alle stoffbezogenen Vorgaben der Richtlinie 88/378/EWG umzusetzen, nimmt der Bundesrat diese Vorlage zum Anlaß, die Bundesregierung zu bitten, für die Umsetzung von EG-Richtlinien auf dem Gebiete des Rechts der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel und der sonstigen Bedarfsgegenstände in Anlehnung an § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes eine Ermächtigung in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz aufzunehmen, die es zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, insbesondere stoffbezogene Regelungen auf den vorgenannten Gebieten vollständig auf dieses Gesetz gestützt durch Rechtsverordnung zu erlassen.

2. Der Bundesrat weist anlässlich der vorliegenden Verordnung darauf hin, daß das Gerätesicherheitsgesetz für den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Geräten eine Lücke aufweist. Nach derzeitiger Regelung können die zuständigen Behörden nicht unmittelbar auf den Letztverteiler zurückgreifen. Entsprechend § 5 Abs. 3 Gerätesicherheitsgesetz müssen sie erst den Hersteller/Importeur ermitteln und ihm das weitere Inverkehrbringen untersagen, bevor dem Letztverteiler das Inverkehrbringen des gefährlichen Gerätes untersagt werden kann.

Ein Einschreiten über die ordnungsbehördliche Generalklausel entfällt, da das Gerätesicherheitsgesetz mit § 5 Abs. 3 eine Spezialregelung für das Inverkehrbringungsverbot vorsieht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend eine Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes vorzubereiten, um auf die Vorstellungen der EG über die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden bei gefährlichen Geräten schneller reagieren zu können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, künftig die Anhänge I, II und IV der EG-Richtlinie als Anhänge der Verordnung zuzuordnen. Mit dieser Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zur praktischen Handhabung der Verordnung geleistet, zumal die Anhänge wesentliche Aussagen für den Adressatenkreis der Verordnung enthalten.

3. Die Novellierung ist auch notwendig, um auf die Vorstellungen der Kommission über die Vereinheitlichung des Akkreditierungs- und Prüfwesens in den Mitgliedstaaten schnell reagieren zu können. Auf das vorläufige Kommissionspapier: Grundsatzerklärung über technische Spezifikation, Prüfung und Zertifizierung (Drucksache 181/89) wird verwiesen.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß die Akkreditierung und Überprüfung von Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz eine Aufgabe ist, die nach Artikel 83 des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern obliegt.

Aufgrund des geltenden Rechtes ist eine Übertragung von Zuständigkeiten für die Benennung von Prüfstellen auf die Länder noch nicht möglich. In der Zustimmung zur Regelung des § 6 Spielzeugverordnung, nach der die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt werden, darf deshalb kein Präjudiz gesehen werden.